S 36 U 77/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hamburg

Sozialgericht Landessozialgericht Hamburg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren Leitsätze Landessozialgericht Hamburg

Urteil Im Namen des Volkes In dem

Rechtsstreit

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Hamburg auf die mündliche Verhandlung

vom 28. August 2019 durch

den Präsidenten des Landessozialgerichts

Siewert, den Richter am

Landessozialgericht Harms, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere, den ehrenamtlichen Richter Draheim und den

ehrenamtlichen Richter Helms

für Recht erkannt:

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 36 U 77/15

30.03.2017 Datum

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 U 16/17

28.08.2019 Datum

3. Instanz

Datum

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Klåger begehrt die Anerkennung von Erkrankungen auf neurologischpsychiatrischem Fachgebiet als Folgen der anerkannten Berufskrankheit nach der Nr. 1310 (Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide) der Anlage 1) zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) sowie nach Nr. 1317 (Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lå¶sungsmittel oder deren Gemische) der Anlage 1) zur BKV.

Der am 1. Februar 1952 in Jugoslawien geborene Kläger war in dem Zeitraum von 1973 bis 1984 nacheinander als Chemiewerker bei der Firma B. im Betriebsteil einer Reingamma-Station und später bei der Nachfolgefirma B. und Sohn tätig. Der Arbeitsmediziner Dr. P. erstattete am 9. März 1999 eine ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit, da der Kläger an einem Schilddrüsen-Karzinom erkrankt und dem Stoff TCDD (2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin) ausgesetzt gewesen sei. Darüber hinaus beklagte der Kläger Kopfschmerzen, Schwindel, gelegentliche Ã□belkeit, Angstzustände, chronische Reizzustände der Atemwege und Hautreizungen mit Pickeln.

Der Arbeitgeber teilte in einem Schreiben vom 12. Mai 1999 mit, dass der KlĤger als angelernter Chemiearbeiter im Rein-Gammabetrieb gearbeitet habe, welcher rĤumlich mit dem Roh-Gammabetrieb verbunden gewesen sei. Dadurch sei er Ľber die Raumluft mit den dortigen Arbeitsstoffen in Verbindung gekommen. Es seien hohe Konzentrationen von Benzolrestgasen, HCH (Hexachlorcyclohexan) mit allen Isomeren (u. a. Lindan) als DĤmpfe und Feststoffe, Menthol und Chlorwasserstoffe vorhanden gewesen. Die Raumluftstoffe hĤtten damals nicht einzeln gemessen werden kĶnnen. Ä□ber eine Exposition mit TCDD hĤtten damals keine Erkenntnisse vorgelegen.

Die Ã\[\textit{Trztin fÃ\]\(^1\)/4r Neurologie und Psychiatrie Dr. D. teilte mit, dass der Kl\textit{A\textit{m}} ger am 4. August 1999 bei ihr in Behandlung gewesen sei. Es h\textit{A\textit{m}} tten eine Depressivit\textit{A\textit{m}} t und \textit{A\textit{m}} lighteit vorgelegen. Im Testverfahren seien Aufmerksamkeit, Konzentration und visuelle Merkf\textit{A\textit{m}} higkeit erschwert gewesen. Es habe auch ein Restless-Legs-Syndrom bestanden.

Im Rahmen eines am 14. März 2000 erstellten neurophysiologischen Befundberichtes nahm die Diplompsychologin W. auf, dass der Kläger bereits in dem Zeitraum zwischen 1973 bis 1984 unter Kopfschmerzen gelitten habe. Später sei er in verschiedenen Firmen im Bereich der Nahrungsmittelherstellung tätig gewesen. Nach und nach habe er Stimmungsveränderungen bemerkt, sei reizbar und sensibel geworden. Seit ca. zehn Jahren habe er ein Kribbeln in den FýÃ☐en. Dies trage zu Ein- bzw. Durchschlafproblemen bei. In der neuropsychologischen Untersuchung hätten sich Beeinträchtigungen in Form von Verlangsamung, Antriebsmangel, Abrufdefiziten des Gedächtnisses, Ã☐berforderung bei hoher Komplexität, Mangel an Flexibilität bzw. Denkvermögen beschreiben lassen. Das AusmaÃ☐ der Defizite sei ungewöhnlich hoch im Hinblick auf eine hirnorganisch-toxische Verursachung, so dass eine Konfundierung mit einer deutlich depressiven Symptomatik bzw. psychischen Labilität stark anzunehmen sei.

Kausal hierfür sei sowohl wiederum an eine toxische als auch psychisch-reaktive Genese zu denken und der Einfluss des operierten Schilddrüsentumors zu berücksichtigen. Eine deutliche Aggravationstendenz liege nicht vor.

Der Facharzt für Neurologie Prof. Dr. Z. erklärte in seinem Gutachten vom 22. März 2000, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang zwischen den damals begonnenen und jetzt geklagten Beschwerden des Untersuchten, einschlieÃ□lich der im neuropsychologischen Untersuchungsverfahren festgestellten Besonderheiten und der toxischen Einwirkung von Dioxin- und HCH-Belastung bestehe. Es habe sich eine Reihe von neurologisch relevanten Defiziten mit genügender Wahrscheinlichkeit abgrenzen lassen. Diese Defizite beträfen eine sensible Polyneuropathie leichteren AusmaÃ□es, Schwindel und Kopfschmerzbeschwerden mit organischem Hintergrund, eine Störung der Vestibulo-Okulomotorik sowie psychoorganische Beeinträchtigungen im Aufmerksamkeits-, Gedächtnis- und visuellen Merkfähigkeitsbereich. Nicht genügend gesichert im Zusammenhang stehe dagegen das Vorliegen einer Depression. Insgesamt könne von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v. H. ausgegangen werden.

Die FachĤrztin für Dermatologie Prof. Dr. M. erklärte in einem weiteren Gutachten vom 18. Juni 2000, dass in Anbetracht der Ausdehnung von dermatologischer Seite eine Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage zur BKV vorliege und mit einer MdE von 10 v. H. zu veranschlagen sei.

Mit Bescheid vom 10. Januar 2001 stellte die Beklagte fest, dass die bei dem Klä¤ger bestehenden Befindlichkeitsstä¶rungen in Form von Schwindel, Kopfschmerzen, Stä¶rungen des Gleichgewichtssinnes und der Merkfä¤higkeit sowie der Restzustand einer Chlorakne mit Restnarben im Gesichtsbereich eine Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage zur BKV seien. Nicht als Folgen der Berufskrankheit wä¼rden anerkannt: ein Schilddrä¼senkarzinom, eine nicht gesicherte sensible Polyneuropathie sowie eine Depression. Darä¼ber hinaus gewä¤hrte die Beklagte dem Klä¤ger eine Rente nach einer MdE von 20 v. H. ab dem 23. Februar 1999.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2001 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach der Nr. 1302 der Anlage zur BKV (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe) hinsichtlich des bestehenden Schilddrüsenkarzinoms ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 2001 zurück.

Im Rahmen des daraufhin vom KlĤger durchgeführten Klageverfahrens erklĤrte Dr. P. in einem wissenschaftlich begründeten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Gutachten vom 2. Juli 2002, dass das SchilddrÃ⅓senkarzinom nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die HCH-Exposition des Klägers im Beschäftigungszeitraum bei der Firma B. von 1973 bis 1984 zurÃ⅓ckzufÃ⅓hren sei. Mit Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 5. August 2008 wies das Gericht die Klage ab und stellte fest, dass das Krebsleiden des Klägers nicht als Folge einer Berufskrankheit nach der Nr. 1302 der Anlage zur BKV anzuerkennen sei. Mit

Beschluss des Landessozialgerichts vom 12. Januar 2010 wies das Gericht die Berufung des Klägers zurück. Das Bundessozialgericht verwarf die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig.

Frau Dr. D. erstattete am 4. Januar 2002 einen weiteren nerven Äxrztlichen Befundbericht. Der Kläxger klage \tilde{A}^{1} 4ber Kopfdruck, Vergesslichkeit, Konzentrationsmäxngel, Lustlosigkeit, gelegentlich Panikgefä 1 4hl mit Zittern und Luftmangelgefä 1 4hl, \tilde{A}^{1} 4ber hartnäxckige Schlafstä 1 1rungen sowie \tilde{A}^{1} 4ber unruhige Beine wäxhrend der Nacht. Es bestä 1 4nden eine depressiv-äxngstliche Stä 1 1rung mit kognitiven Einschräxnkungen letztlich unklarer Genese sowie ein Restless-Legs-Syndrom.

Prof. Dr. Z. führte im Gutachten für die Beklagte vom 27. Februar 2002 aus, dass sich im neuropsychologischen Befund BeeintrĤchtigungen des KlĤgers in Form von Verlangsamungen und Antriebsmangel sowie Abrufdefizite des Gedächtnisses mit Ã∏berforderung bei hoher Komplexität und einem Mangel an Flexibilität bzw. Denkvermögen gezeigt hätten. Das AusmaÃ∏ der Defizite sei seinerzeit als ungewĶhnlich hoch im Hinblick auf eine hirnorganisch toxische Verursachung beurteilt worden, so dass ein Zusammenhang mit der offensichtlich depressiven Symptomatik und psychischen LabilitÄxt angenommen werden könne. Eine Aggravationstendenz habe nicht vorgelegen. Es sei bereits zuvor eine psychogenetische StĶrung als Grund der Depression angenommen worden. Es erscheine gerechtfertigt, die Zunahme der FunktionsstĶrungen â∏∏ Verlangsamung, Antriebsmangel, Abrufdefizite des Gedächtnisses â∏ auf die verdeutlichte depressive StĶrung sowie die hinzugetretene AngststĶrung zurückzuführen. Es existiere ein sehr wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen den 1989 oder 1995 begonnenen und jetzt geklagten Beschwerden des Untersuchten einschlie̸lich der im neuropsychologischen Untersuchungsverfahren festgestellten Besonderheiten und der toxischen Einwirkung von Dioxin- und HCH-Belastung. Die Defizite betrĤfen weiterhin eine sensible Polyneuropathie leichteren AusmaÃ\(\text{les}\), Schwindel und Kopfschmerzbeschwerden mit organischem Hintergrund, eine Störung der Vestibulo-Okulomotorik sowie mäÃ∏ige psychoorganische BeeintrĤchtigungen im Aufmerksamkeits-, GedĤchtnis- und visuellen MerkfĤhigkeitsbereich. WĤhrend fļr diese Defizite eine genļgende Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang mit der toxischen Exposition bestehe, sei dies nicht genļgend sicher für das Vorliegen der jetzt verstärkten Depression und neuen AngststĶrung zu erkennen.

Prof. Dr. F.-B. von der Beratungsstelle f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r ehemalige Mitarbeiter der Firma B. erstattete dann am 27. Oktober 2010 eine \tilde{A} xrztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit aufgrund von Folgesch \tilde{A} xden nach Gamma-HCH-Belastung, Lindan, Methanol, Benzol und Zwischenprodukte. Der Kl \tilde{A} xger leide unter Schlafst \tilde{A} rungen, einem Restless-Legs-Syndrom, Merkf \tilde{A} xhigkeits- und Konzentrationsschwierigkeiten, Schwindel beim Aufstehen, "Sternesehen" bei Stress, Blutdruckschwankungen, Depression, Angstzust \tilde{A} xnden, Weinzwang, emotionaler Labilit \tilde{A} xt sowie Kribbeln bis zur Unruhe und Zuckungen.

Prof. Dr. MÃ¹/₄. gab in seinem neurologisch-neuropsychologischen Zusatzgutachten

vom 2. Dezember 2011 wieder, dass der KlĤger nach den Angaben seiner Ehefrau die Medikamente Restex, Paroxetin, Zopiclon und L-Thyroxin nur sehr unregelmĤÄ∏ig einnehme. FĹ⁄₄r das Vorliegen einer Polyneuropathie bei der klinisch-neurologischen Untersuchung hĤtten sich keine Hinweise gefunden. Auch eine Elektroneurographie aus dem Jahre 2000 habe normale Befunde ergeben. Nach Durchfù⁄₄hrung weiterer testpsychologischer Untersuchungen habe sich ein so genanntes Restless-Legs-Syndrom gefunden, welches aber in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Berufskrankheit stehe. Vielmehr wĤre eine sekundĤre Folge des Schilddrù⁄₄sen-Karzinoms zu diskutieren. Der Kläger habe in den verschiedensten kognitiven Tests eine erhebliche Minderleistung geboten. Diese entspräche jedoch nicht dem wahren Leistungsvermögen und sei im Sinne eines antwortverzerrenden Verhaltens zu interpretieren. Ob neben dem wahren Leistungsvermögen noch hirnorganische Leistungsbeeinträchtigungen bestù⁄₄nden, könne nicht sicher beurteilt werden.

Prof. Dr. Pf.-W. diagnostizierte mit neurologisch-psychiatrischem Gutachten vom 25. August 2014 eine chronifizierte depressive Störung, chronifizierte Ein- und Durchschlafstörungen im Sinne einer nicht-organischen Insomnie, ein Restless-Legs-Syndrom, eine andauernde Persönlichkeitsänderung sowie eine chronifizierte Entwicklung aufgrund eines Migrationshintergrunds und im Rahmen einer überdurchschnittlich schweren Arbeitsbiographie mit fast 40-jähriger Schichtarbeit unter Zeitdruck und hoher Belastung in Permanenz. Diverse Befunde könnten durchaus als Folgen einer Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV auftreten â□□ zumal die Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sowie die anhaltende Persönlichkeitsveränderung mit erhöhter Reizbarkeit, verminderter Belastbarkeit und anhaltender depressiver Störung einhergingen. Jedoch könne die Frage erst zureichend beantwortet werden, wenn die zusätzliche spezifische medizinische Sachverhaltsaufklärung fÃ⅓r diesen Komplex erfolgt sei.

Mit Bescheid vom 6. November 2014 stellte die Beklagte fest, dass die bei dem Klåger bestehenden Gesundheitsstå¶rungen in Form von Schlafstå¶rungen, einem Restless-Legs-Syndrom, MerkfÄxhigkeits- und Konzentrationsschwierigkeiten, Schwindel beim Aufstehen, "Sternesehen" bei Stress, Blutdruckschwankungen, Depression, AngstzustĤnden, Weinzwang, emotionaler LabilitĤt, Kribbeln bis zur Unruhe und Zuckungen sowie eine PersĶnlichkeitsĤnderung zwar festgestellt, jedoch keiner Berufskrankheit nach den Nummern 1302, 1303, 1306, 1317 und auch nicht der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV zugeordnet werden könnten, auÃ∏er den bereits anerkannten Merkfähigkeits- und KonzentrationsstĶrungen sowie den Schwindelerscheinungen. Insbesondere Prof. Dr. Mý. habe keine Polyneuropathie oder Enzephalopathie nachweisen können. Es lĤgen keine kĶrperlich-neurologischen Symptome vor, die auf eine neurologische Erkrankung hinwiesen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen von Prof. Dr. Pf.-W. sei die PersĶnlichkeitsverĤnderung auf den Migrationshintergrund, die schwere ArbeitstÄxtigkeit und die mit diesen Punkten evtl. verbundene Belastung und Vereinsamung zurļckzuführen. Es gebe keine Hinweise darauf, dass toxische EinflA¼sse, insbesondere die fA¼r die Firma B. typischen Stoffe generell geeignet seien, PersĶnlichkeitsĤnderungen beim

Menschen zu verursachen. Auch sei kein Zusammenhang zwischen der PersĶnlichkeitsverĤnderung und den anerkannten Folgen der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV zu erkennen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und begrÃ⅓ndete diesen mit einer Stellungnahme von Prof. Dr. F.-B â∏

In seiner beratungsärztlichen Stellungnahme vom 7. Januar 2015 wies Dr. P. darauf hin, dass Prof. Dr. Pf.-W. ýberzeugend begründet habe, dass die bei dem Kläger vorliegende Depression Ausdruck einer "andauernden Persönlichkeitsveränderung" sei. Diese trete nach einer schweren psychiatrischen Krankheit auf. Hinweise auf eine hirnorganische Ursache im Sinne einer Enzephalopathie lägen nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. März 2015 fþhrte die Beklagte aus, dass die Widerspruchsbegrþndung von Prof. Dr. F.-B. keine Hinweise darauf enthalte, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sein könne. Insbesondere sei die von ihm zitierte Studie nicht geeignet, einen Zusammenhang zwischen toxischen Einwirkungen und dem Auftreten einer chronifizierten Persönlichkeitsänderung zu begrþnden. Unstreitig liege bei dem Kläger eine chronifizierte Depression vor. Prof. Dr. Pf.-W. habe in seinem Gutachten überzeugend begrþndet, dass die Depression Ausdruck bzw. Folge einer andauernden Persönlichkeitsänderung sei. Darüber hinaus lägen nach der Ansicht von Prof. Dr. Mþ. keine Hinweise auf eine hirnorganische Ursache im Sinne einer Enzephalopathie vor.

Hiergegen hat der Klä¤ger am 26. Mä¤rz 2015 Klage erhoben und mit Schriftsatz seines Bevollmä¤chtigten vom 16. Juli 2015 beantragt, die Depression sowie die Ein- und Durchschlafstä¶rungen als Folge der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV anzuerkennen. Die vorliegende Klage habe die Frage der Anerkennung der Depressionen sowie der Ein- und Durchschlafstä¶rungen als Folge der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV zum Gegenstand. Die von Prof. Dr. Pf.-W. festgestellten Befindlichkeitsstä¶rungen seien nicht Folgen der Persä¶nlichkeitsverä¤nderung, sondern deren Ursache. Diese seien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Einwirkung von fä¼r die Firma B. typischen Stoffen zurä¼ckzufä¼hren. Sollte sich im Verfahren die Diagnose einer Polyneuropathie bestä¤tigen, so bleibe zu prä¼fen, ob diese sowie das diagnostizierte Restless-Legs-Syndrom als deren Folge als Schä¤digung des Nervensystems im Rahmen der Berufskrankheiten nach den Nrn. 1310 bzw. 1317 der Anlage 1) zur BKV anzuerkennen seien.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von Befundberichten. Die FachĤrztin fýr Psychiatrie hat von einer ängstlich depressiven Störung und nicht-organischen Schlafstörung sowie auf neurologischem Gebiet von einem Restless-Legs-Syndrom ohne Zuschreibung der Krankheitsursache berichtet. Der Allgemeinmediziner Dr. Dý. hat mit Befundbericht vom 4. Oktober 2015 mitgeteilt, dass der KlÃ α ger zumindest die Depression, AngstzustÃ α nde und innere Unruhe als Folge seiner SchilddrÃ α 2 senerkrankung sehe. Dr. DÃ α 3. ist der Auffassung gewesen, dass der KlÃ α 2 ger auch schon vorher zu depressiven,

ängstlichen Episoden geneigt habe.

In der mýndlichen Verhandlung vom 30. März 2017 hat der Kläger dann beantragt, festzustellen, dass die Depression sowie die Ein- und Durchschlafstörungen Folge der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV seien und festzustellen, dass bei dem Kläger eine Berufskrankheit nach den Nrn. 1303, 1306 und/oder 1317 der Anlage 1) zur BKV vorliege sowie festzustellen, dass die bestehenden Gesundheitsstörungen auf neurologischpsychiatrischem Fachgebiet Folgen dieser Berufskrankheiten seien.

Mit Urteil vom 30. MĤrz 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung, dass die bei ihm bestehende Depression sowie die Ein- und DurchschlafstĶrung als Folge der anerkannten Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV festgestellt würden. Darüber hinaus könnten die auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet bestehenden Erkrankungen nicht als Folgen weiterer Listenberufskrankheiten (Nrn. 1303, 1306, 1317) nach § 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. der Anlage 1) zur BKV festgestellt werden. Insbesondere die von Prof. Dr. Pf.-W.f diagnostizierte chronifizierte depressive StA¶rung, die chronifizierte Ein- und DurchschlafstA¶rung im Sinne einer nicht-organischen Insomnie, ein Restless-Legs-Syndrom, eine andauernde Persönlichkeitsänderung, eine chronifizierte Entwicklung sowie im weiteren das geltend gemachte "Sternesehen" bei Stress, Blutdruckschwankungen, Angstzustände, Weinzwang, emotionale Labilität, Kribbeln bis zur Unruhe und Zuckungen kA¶nnten weder als (weitere) Folge der anerkannten Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV festgestellt werden noch seien sie Folge einer Berufskrankheit nach Nrn. 1303, 1306 oder 1317. Bei dem Kläger kä¶nne bereits keine Berufskrankheit nach Nrn. 1303, 1306 oder 1317 der Anlage 1) zur BKV festgestellt werden. Zum einen â∏ und dieses reiche fþr die Ablehnung einer Berufskrankheit nach Nrn. 1306 und 1317 der Anlage 1) zur BKV bereits aus â∏ liege das erforderliche Erkrankungsbild einer Polyneuropathie bzw. einer Enzephalopathie nicht vor. Prof. Dr. Mý, habe in seinem neurologischpsychiatrischen Gutachten vom 2. Dezember 2011 im weiteren Verlauf unwidersprochen festgestellt, dass fýr das Vorliegen einer Polyneuropathie keine Hinweise bestanden hAxtten. FA1/4r die Annahme einer (toxischen) Enzephalopathie (Berufskrankheit Nr. 1306 der Anlage 1) zur BKV) l\tilde{A}\tilde{\text{gen }}\tilde{A}^{1}\square \text{berhaupt keine} Anhaltspunkte vor. Gegen die Annahme einer Berufskrankheit nach Nr. 1303 der Anlage 1) zur BKV spreche, dass eine nach langzeitiger Einwirkung der Homologen des Benzols in den Organismus erforderliche Schäzdigung der Blutbildungsstäztten im Sinne einer nephro-, hepato- und neurotoxischen Schäzdigung (z. B. Oligurie, Anurie, Urämie, Leberschwellung, Anämie), in deren Folge es zu Müdigkeit, Kopfschmerzen, Benommenheit, Brechreiz, allgemeiner Abgeschlagenheit sowie Alkoholintoleranz kommen könne, nicht nachgewiesen sei. Zum anderen sei es nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der wĤhrend der beruflichen TĤtigkeit des KIägers bestehende Kontakt zu Lösungsmitteln und anderen in der Chemieverarbeitung verwendeten Stoffen, die ļber die bereits anerkannten psychiatrischen (und neurologischen) Erkrankungen (Schwindel, Kopfschmerzen, StĶrungen des Gleichgewichtssinnes und der MerkfĤhigkeit) hinausgingen, ursächlich auf die (im Ã∏brigen nicht vorliegenden) Berufskrankheiten nach Nrn.

1303, 1306 und 1317 der Anlage 1) zur BKV und auch nicht auf die anerkannte Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV zurļckzufļhren seien. Vorliegend überwägen die für einen Kausalzusammenhang sprechenden UmstĤnde nicht. Insbesondere der im Verwaltungsverfahren gehĶrte SachverstÃxndige Prof. Dr. MÃ1/4. habe Ã1/4berzeugend dargestellt, dass gegen einen ursÄxchlichen Zusammenhang zwischen dem weiteren neurologischen und psychischen Erkrankungsbild des KlÄxgers und der beruflichen TÄxtigkeit spreche, dass bei der klinisch-neurologischen Untersuchung keine Hinweise fýr eine Polyneuropathie hÃxtten gefunden werden können und auch die bereits im Jahre 2000 durchgeführte Elektroneurographie normale Befunde ergeben habe. Somit fehle es an dem Nachweis einer schĤdigungsrelevanten Einwirkung auf den Körper, die als Ursache für die weiteren neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen im Sinne der erwĤhnten Berufskrankheiten in Frage kommen könne. Zudem habe bereits Prof. Dr. Z. in seinem Gutachten vom 22. März 2000 erklärt, dass die Depression des Klägers nicht genügend gesichert im Zusammenhang mit der anerkannten Berufskrankheit stehe. Selbst Prof. Dr. Pf.-W.f weise darauf hin, dass die insgesamt chronifizierte Entwicklung der Erkrankungen des KlÄxgers in Verbindung mit einem Migrationshintergrund und im Rahmen einer überdurchschnittlich schweren Arbeitsbiographie mit fast 40-jÃxhriger Schichtarbeit unter Zeitdruck und hoher Belastung in Permanenz gesehen werden müsse und damit überwiegend auÃ∏erhalb der unmittelbar gefährdenden Einwirkung wAxhrend der beruflichen TAxtigkeit des KlAxgers zu finden sei. Zwar habe der Gutachter gemeint, dass diese Befunde durchaus als Folgen einer Berufskrankheit nach der Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV auftreten kA¶nnten. Vor sowie im Rahmen der von ihm selbst genannten persĶnlichen Faktoren des Klägers, die auÃ∏erhalb der unmittelbar als gefährdend anzusehenden Tätigkeit durch die Exposition toxisch wirkender Stoffe stA¹/₄nden, verbleibe es bei der fA¹/₄r einen hinreichend wahrscheinlichen Zusammenhang nicht ausreichenden Möglichkeit der Ursächlichkeit.

Gegen das ihm am 6. April 2017 zugestellte Urteil hat der KlAzger am 4. Mai 2017 Berufung eingelegt. Bei dem KlĤger liege eine toxische Neuropathie des Zentralnervensystems mit allen Symptomen des Stadiums II B vor. Der KlĤger leide unter einer ausgeprĤgten und dauerhaften PersĶnlichkeitsverĤnderung, zunehmenden Merk- und Konzentrationsschwärchen, Stimmungsschwankungen mit depressivem Einschlag, AffektlabilitÃxt und einer nachgewiesenen testpsychologischen Leistungsminderung mit leichten neurologischen Befunden wie Tremor, GleichgewichtsstĶrungen und anderen KoordinationsstĶrungen. Prof. Dr. MÃ1/4. habe eine erhebliche Minderleistung in den kognitiven Tests festgestellt und begründe dies mit antwortverzerrendem Verhalten. TatsÃxchlich habe der KIäger sprachliche und assoziative Probleme und sei nicht fähig, die Testaufgaben in einem normgerechten Tempo zu bearbeiten. Gerade bei den Mitarbeitern der B.-Werke sei es eine besonders typische Merkfäghigkeitsstä¶rung, dass die ersten WĶrter nicht memoriert werden kĶnnten. AuÄ∏erdem habe das Gericht die kl\tilde{A}\tilde{x}gerseits angef\tilde{A}^1/4hrte Studie zu Depressivit\tilde{A}\tilde{x}t und SelbstmordgefĤhrdung nicht berļcksichtigt. Es liege auch eine toxische Polyneuropathie vor. Hierzu gehöre auch die autonome Neuropathie durch

 $L\tilde{A}$ xhmung derjenigen regulatorischen Funktionen des autonomen Nervensystems, wie der $Dr\tilde{A}^{1}$ 4sen und deren maligne Entartung, die durch eine Promoterwirkung im Wachstum gef \tilde{A} rdert werde.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 30. M\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) rz 2017 sowie den Bescheid vom 6. November 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. M\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) rz 2015 aufzuheben und festzustellen, dass die Depression sowie die Ein- und Durchschlafst\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) rungen als Folge der Berufskrankheit nach der Nr. 1310 der Anlage 1) zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) und die weiteren Gesundheitsst\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) rungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet Folgen der Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV sind.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung von Gutachten. Der Dipl.-Psych. Dr. J. hat ein klinisch-neuropsychologisches Gutachten erstattet. Es bestļnden frontalhirn-bedingt anmutende StĶrungen der Kognition, des Antriebs, des Verhaltens und der Selbstaktualisierung/Selbstorganisation. Die vorgebrachten Beschwerden seien mit einer toxischen Enzephalopathie zu vereinbaren. Die kognitiven LeistungseinbuÄ□en seien maÄ□geblich hirnorganisch verursacht. Das StĶrungsprofil, deren Entwicklung und Persistenz wiesen nicht auf das Vorliegen einer dementiellen Entwicklung. Auch sei das StĶrungsbild nicht maÄ□geblich durch die psychischen StĶrungen verursacht, obwohl diese das StĶrungsbild modifizierten. Als psychische StĶrungen seien eine Depression schweren Grades und eine soziale AngststĶrung zu diagnostizieren. Es hĤtten sich keine wesentlichen VerĤnderungen des kognitiven Leistungsbildes seit Anfang 2000/2002 gezeigt. Die Depression scheine sich jedoch bei fluktuierendem Verlauf verstĤrkt zu haben.

Dr. K. hat am 15. Januar 2019 ein neurologisch-psychiatrisches Zusatzgutachten erstattet. Es hÃxtten sich weder klinisch noch elektrophysiologisch Hinweise auf eine axonale und/oder demyelinisierende Polyneuropathie ergeben. Darüber hinaus hÃxtten sich keine Hinweise auf eine toxische RückenmarksschÃxdigung ergeben. In der klinischen Untersuchung und psychopathologischen Befunderhebung sowie in den orientierenden Hirnleistungstests hÄxtten sich zunĤchst keine Hinweise auf eine eindeutige kognitive StĶrung im Sinne einer hirnorganischen Erkrankung ergeben. Eindeutige BeeintrĤchtigungen der Aufmerksamkeits- und Konzentrationslage, der mnestischen Funktionen sowie des formalen oder inhaltlichen Denkens hÄxtten nicht vorgelegen. Es habe sich ein deutlich depressives Bild gezeigt. Schwer zu beurteilen sei der Einfluss der schweren depressiven StĶrung auf die testpsychologische Untersuchung. Negativ verzerrende Einflüsse aufgrund der Affekt- und Antriebsbeeinträchtigung sowie einer depressiv mitbedingten formalen DenkstĶrung blieben zu bedenken. Dennoch sei im Sinne der Zusammenhangsbeurteilung zwischen Erkrankungen und vollbeweislich darzulegender Exposition davon auszugehen, dass ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen der zum Teil als hirnorganisch aufzufassenden LeistungsbeeintrÄxchtigung und einer toxischen Exposition bestehe. Eine wesentliche ̸nderung habe sich diesbezüglich allerdings im

Vergleich zu den Untersuchungen in den Jahren 2000 und 2001 nicht ergeben. Ein gutachterlicher Zusammenhang zwischen der Depression, die sich in den letzten 10 Jahren möglicherweise akzentuiert habe, und der toxischen Exposition sei nicht herzustellen. Zum einen habe sich die depressive StĶrung im Gegensatz zur zusÄxtzlichen hirnorganischen StĶrung in den letzten Jahren unabhÄxngig hiervon akzentuiert. Eine hirnorganische Verschlechterung lange Jahre nach Lösungsmittelexposition wäre im Verlauf ohnehin ungewöhnlich. Anzunehmen seien andere ursÃxchliche Faktoren, wie u. a. die als extrem bedrohlich erlebte Krebserkrankung und insbesondere die Auswirkungen von Migration und Arbeitsbiographie. Die soziale Entwurzelung im Rahmen des Migrationshintergrundes und insbesondere die langjĤhrige schwerste Arbeitsbelastung im Mehrschichtsystem und der anhaltende physische und psychische Stress im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten seien besonders hervorzuheben. Es fehlten zudem andere Hinweise auf eine hirnorganische Genese der depressiven StĶrung, wie z.B. ImpulskontrollstĶrungen, AffektlabilitĤt und EnthemmungsphĤnomene. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die depressive StA¶rung im Wesentlichen als Reaktion auf die denkbare toxischhirnorganische Symptomatik entstanden sei. Auch hiergegen sprĤchen der Verlauf sowie die deutlich wahrscheinlicheren anderen Axtiologischen Faktoren. Sollte vollbeweislich eine toxische Exposition nachgewiesen sein, so ergĤben die Vorunteruntersuchungsbefunde und die aktuelle neuropsychologische Untersuchung Hinweise auf eine wahrscheinliche toxische Enzephalopathie mit BeeintrÄxchtigungen in einigen neuropsychologischen DomÄxnen bei unauffÄxlliger klinisch-neurologischer und psychopathologischer Untersuchung. Ein Teil der geklagten BeeintrÄxchtigungen, die neuropsychologisch objektiviert worden seien, wÃxren bei gesicherter Exposition durch diese wesentlich verursacht worden. Die geschilderte depressive Symptomatik, die mĶglicherweise auch die hirnorganische Symptomatik in Bezug auf die Testung akzentuiere, sei nicht als toxisch verursacht zu verstehen. Die GesundheitsstĶrungen wļrden unter den Berufskrankheiten Nrn. 1310 und 1317 der Anlage 1) zur BKV erfasst. Die MdE sei weiterhin mit 20 von 100 einzuschÄxtzen, wobei auch der Zustand nach Chlor-Akne inkludiert sei.

Der Facharzt fÃ¹/₄r Arbeitsmedizin und Umweltmedizin Prof. Dr. H. hat ein arbeitsmedizinisches Zusammenhangsgutachten erstattet. Bei dem KlĤger lĤgen eine toxische Enzephalopathie mit BefindlichkeitsstĶrungen als Folge einer nach Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV anerkannten Berufskrankheit, eine depressive Störung mit Anteilen einer sozialen Angststörung, ein bekanntes Restless-Legs-Syndrom, arterieller Bluthochdruck und ein Zustand nach Schilddrüsenentfernung wegen Malignom vor. Lindan sei bei dem Kläger wegen der kurzen Halbwertszeit nicht nachzuweisen gewesen, das IAxnger im KA¶rper verbleibende beta-HCH habe mit 9,2 µg/l aber auf die zurückliegende Exposition hingewiesen. Die Konzentration des hochtoxischen 2,3,7,8-TCDD habe bei 13,2 ppt und damit unter Berücksichtigung einer Halbwertszeit von ca. 7 Jahren rückgerechnet auf das Ende der BerufstÄxtigkeit bei der Firma B. nicht im Bereich einer hohen Exposition gelegen. Allerdings seien im Jahr 2000 Restnarben im Gesicht des Klägers als Residualzustand nach Chlorakne angesehen worden, so dass insgesamt eine gesundheitliche Belastung mit 2,3,7,8-TCDD vorgelegen habe. Eine toxische Polyneuropathie, wie sie weitgehend unter der Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV

subsumierbar wäre, hätte nicht nachgewiesen werden können. Bei dem Kläger lägen Gesundheitsstörungen vor, die sowohl das neurologische als auch das psychiatrische Fachgebiet betrĤfen: Zum einen eine StĶrung zentraler Funktionen mit kognitiven EinschrÄxnkungen und zum anderen ein schweres depressives Leiden verbunden mit einer AngststĶrung. Die zentrale FunktionsstĶrung sei lange bekannt und habe sich nicht wesentlich verschlimmert. Die Folgen dieser Erkrankung seien unter der Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV anerkannt. GrundsÃxtzlich wÃxre diesbezüglich auch eine EntschÃxdigung nach der Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV mĶglich, wenn eine auch guantitativ ausreichend hohe Belastung gegenüber Lösungsmitteln vorgelegen habe. Vermutlich habe die grundsĤtzlich unstrittige berufliche Belastung gegenļber u. a. Toluol, Benzol oder Methanol mit zur Schägdigung des Zentralnervensystems beigetragen, ohne dass sich allerdings entsprechende Folgen von jenen anerkannten der TCDD-Belastung genügend unterscheiden lieÃ∏en. Da die zentralnervĶse Erkrankung bereits insgesamt der Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV zugeordnet worden und in die Bewertung der MdE eingeflossen sei und sich eine periphere NervenfunktionsstĶrung bzw. eine Polyneuropathie im Sinne der Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV nicht belegen lasse, kA¶nne auf eine weitere Diskussion zum Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen und der Wirkung von Halogenkohlenwasserstoffen, Benzol, seiner Homologe bzw. Styrol oder von Methanol auf die Gesundheit verzichtet werden. Das depressive Leiden des KIägers habe sich in den letzten Jahren im Vergleich zum zentralnervösen Leiden verstĤrkt, wie sich aus den Zusatzgutachten ergebe. Auch nach Ansicht von Prof. Dr. H. sei nicht von einem Zusammenhang der Depression mit der toxischen Belastung auszugehen. Gegen einen Zusammenhang spreche das Fortschreiten der depressiven VerÄxnderungen lange nach Expositionsende ohne entsprechende VerĤnderungen im Bereich der bereits anerkannten kognitiven BeeintrÄxchtigungen und zum anderen aber auch das Fehlen von insbesondere für die chronische Lösungsmittelbelastung typischen Störungen der Impulskontrolle oder der AffektlabilitĤt. Deshalb spreche mehr gegen als für einen Zusammenhang. Beim KlĤger lĤgen eine toxische Enzephalopathie mit BefindlichkeitsstĶrungen, eine depressive StĶrung mit Anteilen einer sozialen AngststĶrung, ein bekanntes Restless-Legs-Syndrom, ein arterieller Bluthochdruck und ein Zustand nach Schilddrüsenentfernung wegen Malignom vor. Allein die toxische Enzephalopathie mit BefindlichkeitsstĶrungen sei durch die Exposition mit Schadstoffen entstanden. Die anderen Erkrankungen würden weder nach einer anderen Nummer noch im Sinne des § 9 Abs. 2 SGB VII erfasst. Die durch die anerkannte Berufskrankheit bedingte MdE werde unverÄxndert mit 20 v. H. erfasst.

Die Beklagte sieht sich durch das Gutachten von Prof. Dr. H. in ihrer Auffassung gest \tilde{A}^{1} /4tzt.

Der KlĤger ist der Auffassung, dass zwischen den Zusatzgutachten von Dr. K. und Herrn J. eklatante Widersprýche bestünden. Die Hauptgutachter Prof. Dr. H. berücksichtige in seinem Gutachten die im BK-Report 02/2007, S. 115-118 ausdrþcklich genannten Kernsymptome der toxischen Enzephalopathie "Veränderung der Persönlichkeit, auÃ∏ergewöhnliche Erschöpfbarkeit und

Ermüdbarkeit" nicht ausreichend. Denn dieses Krankheitsbild werde nicht in die Ausführungen einbezogen bzw. unter Hinweis, dass nur Lösungsmittel Auslöser einer toxischen Enzephalopathie seien, ausgeschlossen. Sowohl Benzol als auch Methanol würden im BK-Report auf S. 116 jedoch prominent als Verursacher der Berufskrankheit nach der Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV genannt. Anders als der Hauptgutachter ausführe, bestehe bei dem Kläger eine toxische Enzephalopathie mit erheblicher Wesensänderung. Die Bewertung mit einer MdE von 20 v. H. sei daher nicht ausreichend.

Prof. Dr. H. hat hierzu eine ergĤnzende gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In seinem Gutachten habe er darauf hingewiesen, dass Herr J. må¶glicherweise einen beruflichen Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition und dem jetzigen Gesundheitszustand gesehen habe. Die gutachterlichen ̸uÃ∏erungen des psychiatrischen Zusatzgutachtens von Dr. K., denen er sich angeschlossen habe, hÃxtten diese Auffassung allerdings nicht unterstützt. Gründe hierfür seien das Fortschreiten der depressiven VerÄxnderungen lange nach Expositionsende ohne entsprechende VerÄxnderungen im Bereich der bereits anerkannten kognitiven BeeintrÄxchtigungen und auch das Fehlen von insbesondere für die chronische LĶsungsmittelbelastung typischen StĶrungen der Impulskontrolle oder der AffektlabilitÄxt. Zudem liege offensichtlich ein MissverstÄxndnis bei der Interpretation seines Gutachtens vor, denn Benzol und Methanol seien LĶsungsmittel, die mit der Berufskrankheit nach der Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV abgedeckt wÃ1/4rden. In seinem Gutachten wÃ1/4rde die Frage einer möglicherweise fýr diese Berufskrankheit ausreichenden Höhe der entsprechenden LA¶sungsmittel offen gelassen, da das Krankheitsbild und der Verlauf des Leidens nicht die medizinischen Voraussetzungen dieser Berufskrankheit erfüllten. Denn bei dem Kläger liege eine erhebliche Zunahme der depressiven Störung ohne Verschlimmerung der kognitiven EinbuÃ∏en vor. Dieses spreche eher für eine auÃ∏erberufliche als für eine berufliche Ursache â∏ selbst bei Nachweis einer zurückliegenden Lösungsmittelbelastung in ausreichendem Umfang.

Der Kläger hat hierzu erneut Stellung genommen. Die Depression sei Symptom der toxischen Enzephalopathie. Die Wesensänderung des Klägers sei von der Ehefrau durchgehend geschildert worden. Eine Persistenz oder Verschlechterung der Erkrankung nach Unterlassen der gefährdenden Tätigkeit schlieÃ□e eine Verursachung durch Lösungsmittel und deren Gemische nicht aus. Es fehlten auch der MaÃ□stab und der Nachweis, dass die Depression deutlich zugenommen habe. Der Zusatzgutachter J. gehe hingegen genau auf die Defizite und kognitiven Auffälligkeiten ein, die fÃ⅓r die toxische Enzephalopathie sprächen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte, die Akte L <u>3 U 44/08</u>, die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Sitzungsniederschrift vom 28. August 2019 ergĤnzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die statthafte (§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ã∏brigen zulässige, insbesondere

form- und fristgerecht eingelegte (§ 151 SGG) Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 54 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGG) zu Recht abgewiesen. Die Klage war bereits unzulässig, soweit sie die Anerkennung von Gesundheitsstörungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet mit Ausnahme der Polyneuropathie und des Restless-Legs-Syndroms als Folgen der Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV betrifft. Insoweit ist der Bescheid vom 6. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. März 2015 bestandskräftig geworden und steht einer Entscheidung des Gerichts entgegen. Der Kläger hat bei Klageerhebung lediglich die Anerkennung der Depression und der Ein- und Durchschlafstörungen als Folgen der Berufskrankheit Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV beantragt und sich weiteren Sachvortrag lediglich im Hinblick auf eine Anerkennung einer Polyneuropathie sowie des Restless-Legs-Syndroms nach Nrn. 1310 bzw. 1317 der Anlage 1) zur BKV vorbehalten. Die in der mÃ⅓ndlichen Verhandlung erklärte Klageerweiterung erfolgte auÃ∏erhalb der Klagefrist.

Im ̸brigen war die Klage unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Depression des KlĤgers und das damit einhergehende Symptom der Ein- und DurchschlafstĶrungen als weitere Folge einer Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anlage 1) zur BKV festzustellen. Nach stĤndiger Rechtsprechung des BSG ist fľr die Feststellung einer Listen-Berufskrankheit erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃxtzlich versicherten TÃxtigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder ̸hnlichem auf den Körper geführt hat (Einwirkungskausalität) sowie dass eine Krankheit vorliegt (BSG, Urteil vom 23. April 2015 â∏∏ B 2 U 10/14 R, BSGE 118, 255). Eine Krankheit ist als Folge einer Berufskrankheit festzustellen wenn sie durch die Einwirkungen verursacht worden ist (haftungsbegründende KausalitÃxt). Dabei müssen die "versicherte TAxtigkeit", die "Verrichtung", die "Einwirkungen" und die "Krankheit" im Sinne des Vollbeweises â∏ also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit â∏ vorliegen (BSG, a.a.O.). Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhĤnge genļgt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, allerdings nicht die blo̸e Möglichkeit (BSG, a.a.O.). Danach geht es auf einer ersten Stufe der KausalitÄxtsprļfung um die Frage, ob ein Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne vorliegt, d. h. ob eine objektive (Mit-)Ver-ursachung zu bejahen ist (BSG, Urteil vom 24. Juli 2012 â∏ B 2 U 9/11 R, SozR 4-2700, § 8 Nr. 44). In einer zweiten Prüfungsstufe ist sodann durch Wertung nach Ma̸gabe des Schutzzwecks des Versicherungstatbestandes die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die wesentlich sind, weil sie rechtlich für den Erfolg verantwortlich gemacht werden, und den anderen, für den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen (BSG, Urteil vom 9. Mai 2006 â∏ B 2 U 1/05 R, a.a.O; BSG, Urteil vom 24. Juli 2012 â∏∏ B 2 U 9/11 R, a.a.O.). Nach übereinstimmender Auffassung aller Gutachter leidet der Kläger an einer Depression. Die Ein- und DurchschlafstĶrungen sind als Symptom zu werten, werden jedoch nicht als eigenstĤndige GesundheitsstĶrung im Rahmen der gutachterlichen Ausfļhrungen gewertet. Prof. Dr. H. legt in Anlehnung an die Ausfýhrungen von Dr. K. schlüssig und überzeugend dar, dass mehr gegen als für einen Ursachenzusammenhang zwischen der toxischen Exposition und der Entwicklung der Depression beim KlÄxger spricht. Beide Gutachter stellen darauf

ab, dass das Fortschreiten der depressiven VerĤnderungen lange nach Expositionsende ohne entsprechende VerÄxnderungen im Bereich der bereits anerkannten kognitiven BeeintrÄxchtigungen erfolgt ist und zum anderen aber auch die für die chronische Lösungsmittelbelastung typischen Störungen der Impulskontrolle oder der AffektlabilitĤt fehlen. Beides spricht gegen einen Zusammenhang. Auch hinsichtlich der Beurteilung, dass die Depression in ihrer Schwere zugenommen hat, die kognitiven BeeintrÄxchtigungen hingegen nicht, sind sich alle Gutachter einig. HierfA¹/₄r sprechen auch die anamnestischen sowie fremdanamnestischen Angaben der Ehefrau des KlĤgers. Dr. K. weist zudem darauf hin, dass auch andere Ursachen fýr die Depression vorliegen, wie z. B. die vom Klåger als extrem bedrohlich erlebte Krebserkrankung und die Auswirkungen von Migration und Arbeitsbiographie. Die soziale Entwurzelung im Rahmen des Migrationshintergrundes und insbesondere die langjĤhrige schwere Arbeitsbelastung im Mehrschichtsystem und der anhaltende physische und psychische Stress im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten sind besonders hervorzuheben.

Aus den zuvor genannten Gründen kommt auch eine Anerkennung der Depression nach Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV nicht in Betracht.

Der KlĤger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass eine Polyneuropathie und damit nach seiner Auffassung einhergehend das Restless-Legs-Syndrom nach Nr. 1310 und/oder Nr. 1317 der Anlage 1) zur BKV anzuerkennen sind. Bereits das Vorliegen einer Polyneuropathie ist nicht im Vollbeweis gesichert. In den Untersuchungen haben sich weder klinisch noch elektrophysiologisch Hinweise auf eine axonale und/oder demyelinisierende Polyneuropathie ergeben. Auch hinsichtlich des Restless-Legs-Syndroms sehen die Gutachter Prof. Dr. Mý. und Prof. Dr. H. keinen Zusammenhang zur Berufskrankheit.

Die Kostenentscheidung beruht auf \hat{A} § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision nach $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 Nr. 1 oder}}{1 \text{ oder}}$ 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024